



Liebe Landservice-Betriebsleiter:innen,

aufgrund sinkender Infektionszahlen und steigender Immunisierung gilt ab Freitag, den 28.05.2021, eine neue Corona-Schutzverordnung in NRW mit weiteren Öffnungsschritten. Diese ist zunächst bis zum 24.06.2021 in Kraft.

Die Regelungen werden nun anhand von drei Inzidenzstufen festgelegt. Indikator für die Infektionszahlen ist weiterhin die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) für die Kreise und kreisfreien Städte. Diese werden vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlicht.

Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag.

Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag.

Ab einer Inzidenz von über 100 greift die bundesweite Corona-Notbremse.

Die wichtigsten Informationen zur neuen Corona-Schutzverordnung für Ihren Betrieb haben wir in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Das Landservice-Berater:innen-Team wünscht Ihnen und Ihren Mitarbeiter:innen weiterhin gute Gesundheit und ist gerne bei Rückfragen für Sie da!

	Stufe 3 7-Tage-Inzidenz stabil <u>zwischen 100 und 50,1</u>	Stufe 2 7-Tage-Inzidenz <u>stabil zwischen 50</u> <u>und 35,1</u>	Stufe 1 7-Tage-Inzidenz <u>stabil unter 35</u>
KONTAKTBE-SCHRÄNKUNGEN	Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung für	Treffen im öffentlichen Raum sind ohne	Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung für

(geimpfte und genesene Personen werden nicht eingerechnet)	Angehörige aus maximal zwei Haushalten erlaubt.	Begrenzung für Angehörige aus drei Haushalten erlaubt; außerdem für zehn Personen mit Test aus beliebigen Haushalten.	Angehörige aus fünf Haushalten erlaubt; außerdem für 100 Personen mit Test aus beliebigen Haushalten.
DIREKT-VERMARKTUNG	<p>Es darf sich jeweils eine Person pro angefangene zehn Quadratmeter der ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche zuzüglich jeweils einer Person pro angefangene 20 Quadratmeter der über 800 Quadratmeter hinausgehenden Verkaufsfläche im Geschäft aufhalten.</p> <p>Auf Wochenmärkten ist die Besucherzahl so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand eingehalten werden kann.</p>	Es gilt das Gleiche wie in Stufe 3 .	Auch wenn die Verkaufsfläche 800 Quadratmeter überschreitet, darf sich je zehn Quadratmeter eine Person im Geschäft aufhalten.
BAUERNHOF-GASTRONOMIE	<p>Die Außengastronomie darf mit Test und Platzzuweisung geöffnet werden. Eine einfache Rückverfolgbarkeit unter Erfassung des genutzten Tisches muss gewährleistet werden. Der Mindestabstand muss zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden.</p> <p>Private Veranstaltungen und Partys sind nicht gestattet.</p>	<p>Die Außengastronomie darf ohne Test und mit Platzzuweisung geöffnet werden. Die Innengastronomie darf mit Test und Platzzuweisung öffnen. Eine einfache Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet werden. Der Mindestabstand muss zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden.</p> <p>Private Veranstaltungen - ohne Partys - sind mit bis zu 100 Personen draußen und bis zu 50 Personen drinnen gestattet. Voraussetzungen sind ein negativer Testnachweis und eine einfache Rückverfolgbarkeit.</p>	<p>Private Veranstaltungen - ohne Partys - sind mit bis zu 100 Personen draußen ohne Test erlaubt. Eine einfache Rückverfolgbarkeit ist Voraussetzung.</p> <p>Mit negativem Testnachweis und einer einfachen Rückverfolgbarkeit sind diese mit bis zu 250 Gästen draußen und 100 Gästen drinnen erlaubt. Der Mindestabstand muss jederzeit eingehalten werden, außer an festen Sitzplätzen und wenn die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.</p> <p>Partys und vergleichbare Feiern - ohne Einhaltung des Mindestabstands - sind mit bis zu 100 Gästen</p>

		<p>Der Mindestabstand muss jederzeit eingehalten werden, außer an festen Sitzplätzen und wenn die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.</p>	<p>draußen und bis zu 50 Gästen drinnen gestattet. Ein negativer Testnachweis und einfache Rückverfolgbarkeit sind Voraussetzung.</p> <p>Wenn der Inzidenzwert in NRW stabil unter 35 liegt darf die Innengastronomie auch ohne Test geöffnet werden.</p> <p>Eine einfache Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet werden. Der Mindestabstand muss zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden.</p>
<p>Personal, das mit Kundinnen und Kunden in Kontakt kommt, muss mindestens eine medizinische Maske tragen und mindestens zweimal in der Woche einen bestätigten Schnell- oder Selbsttest unter Aufsicht machen oder einen Nachweis des negativen Testergebnisses vorlegen. Halten Sie Rücksprache mit Ihrem Gesundheitsamt, ob Sie als Aufsichtsstelle eingetragen werden können.</p> <p>Buffetangebote sind laut Verordnung nicht explizit untersagt. Halten Sie bei Bedarf Rücksprache mit Ihrem Ordnungsamt.</p>			
<p>URLAUB AUF DEM BAUERNHOF</p>	<p>Übernachtungen aus geschäftlichen Gründen sind mit vollständigem gastronomischen Angebot unter Berücksichtigung der Rückverfolgbarkeit gestattet.</p> <p>Angebote für Übernachtungen aus privaten Gründen sind bei Möglichkeit der Selbstversorgung (Ferienwohnungen, Wohnwagen und Wohnmobile auf Campingplätzen) gestattet. Bei Anreise muss ein negativer Testnachweis vorgelegt werden. Bei gemeinsamer Nutzung einer Unterkunft durch Personen, die nach den Kontaktbeschränkungen</p>	<p>Es gilt das Gleiche wie in Stufe 3 – zusätzlich gilt:</p> <p>Auf Campingplätzen sind Übernachtungen auch in Zelten zulässig.</p> <p>Eine volle gastronomische Versorgung ist unter Einhaltung der Vorgaben für die Gastronomie zulässig.</p>	<p>Die Testpflicht bei gemeinsamer, mehrtägiger Nutzung der Unterkunft durch Personen, die nach den Kontaktbeschränkungen den Mindestabstand nicht unterschreiten dürfen fällt weg. Die Testpflicht bei Anreise bleibt bestehen.</p>

	<p>den Mindestabstand nicht unterschreiten dürfen, müssen alle drei Tage negative Testnachweise vorgelegt werden.</p> <p>Angebote für Übernachtungen in Hotels, Pensionen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sind ohne Kapazitätsbeschränkung, aber mit Negativtestnachweis gestattet. Bei gemeinsamer, mehrtägiger Nutzung der Unterkunft durch Personen, die nach den Kontaktbeschränkungen den Mindestabstand nicht unterschreiten dürfen, müssen alle drei Tage negative Testnachweise vorgelegt werden.</p> <p>Für das Frühstücksangebot gelten die Vorgaben für die Gastronomie.</p>		
<p>BAUERNHOF-PÄDAGOGIK (ggf. ist vorab beim Ordnungsamt zu prüfen, unter welche Kategorie das Angebot einzuordnen ist: Kinder- und Jugendarbeit, außerschulische Bildung, Sportangebote, Veranstaltungen)</p>	<p>Im Freien: In festen Gruppen bis zu 20 junge Menschen oder im Rahmen von Eltern-Kind-Angeboten der Familienbildung bis zu 30 Personen einschließlich der Begleitpersonen. Jugendliche über 14 Jahre und erwachsene Begleitpersonen benötigen für Angebote mit Aktivitäten, die nicht kontaktfrei sind, einen Negativtestnachweis.</p> <p>Drinnen: In festen Gruppen von bis zu 10 jungen Menschen oder im Rahmen von Eltern-Kind-Angeboten der Familienbildung bis zu 15 Personen</p>	<p>Im Freien: In festen Gruppen bis zu 30 junge Menschen oder im Rahmen von Eltern-Kind-Angeboten der Familienbildung bis zu 45 Personen einschließlich der Begleitpersonen. Jugendliche über 14 Jahre und erwachsene Begleitpersonen benötigen für Angebote mit Aktivitäten, die nicht kontaktfrei sind, einen Negativtestnachweis.</p> <p>Drinnen: In festen Gruppen von bis zu 20 jungen Menschen oder im</p>	<p>Im Freien: In festen Gruppen bis zu 50 junge Menschen oder im Rahmen von Eltern-Kind-Angeboten der Familienbildung bis zu 75 Personen einschließlich der Begleitpersonen. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich.</p> <p>Drinnen: In festen Gruppen von bis zu 30 jungen Menschen oder im Rahmen von Eltern-Kind-Angeboten der Familienbildung bis zu 45 Personen einschließlich der Begleitpersonen. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich.</p>

	einschließlich der Begleitpersonen mit Negativtestnachweis. Ab einer Anzahl von fünf gleichzeitig anwesenden Personen ist eine medizinische Maske zu tragen.	Rahmen von Eltern-Kind-Angeboten der Familienbildung bis zu 30 Personen einschließlich der Begleitpersonen mit Negativtestnachweis. Ab einer Anzahl von 21 gleichzeitig anwesenden Personen ist eine medizinische Maske zu tragen.	
	Ferienangebote und Ferienreisen sind mit Test (Testintervall abhängig von Gruppengröße und Dauer) wieder zulässig. Die Rückverfolgbarkeit ist bei allen Angeboten sicherzustellen.		
FREIZEIT- RICHTUNGEN	Öffnung kleinerer Außen-Einrichtungen wie Minigolfanlagen, Kletterparks, Hochseilgärten, Tierparks und Freibäder für Sportbetrieb mit Negativtestnachweis.	Öffnung aller Bäder, Saunen usw. und Indoorspielplätze mit Negativtestnachweis und einer Personenbegrenzung (maximal eine Person pro 7 Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche). Wenn Landesinzidenz ebenfalls unter 50: Öffnung von Freizeitparks mit Test und Personenbegrenzung.	Nutzung von Freibädern ohne Test.

Die aktuelle Corona-Schutzverordnung finden Sie unter: <https://www.land.nrw/corona>

Für Ihre Fragen rund um diese Verordnung erreichen Sie

- **Charlotte van Gember** unter Tel: 0251 2376-896 / charlotte.vangember@lwk.nrw.de
- **Rebecca Drees** unter Tel: 0251 2376-499 / rebecca.drees@lwk.nrw.de

AUSSERDEM: Management-Training im Juli 2021

Investieren Sie mit dem Management-Training in Ihre persönlichen Talente und erweitern Sie Ihre Fähigkeiten! Die neuen Termine für die aktuelle Seminarreihe (bitte nur komplett buchen) sind da. Nutzen Sie die Sommerzeit, um dabei zu sein. Unser erfahrenes Trainer-Team freut sich auf Sie!

Thema Seminar	Datum	Uhrzeit	Referentin
---------------	-------	---------	------------

MT-Training für Unternehmer und Unternehmerinnen im Agrarbereich	Mittwoch, 07.07.2021: Unternehmerpersönlichkeit erkennen und ausbauen	9:30 bis 16:30 Uhr	Maria Rennefeld Anmeldung und Infos: Iris Fahlbusch, iris.fahlbusch@lwk.nrw.de
	Donnerstag, 08.07.2021: Ziele entwickeln und erfolgreich umsetzen		120 pro Person für landwirtschaftliche Betriebe (solange Fördermittel zur Verfügung stehen), 456 EUR für andere Teilnehmende
	Dienstag, 13.07.2021: Mehr Zeit für das Wesentliche - Zeitmanagement		<u>Weitere Informationen und Online-Anmeldung</u>
	Dienstag, 20.07.2021: Professionelle Gesprächsführung als Weg zum Erfolg		
<p>Redaktion: Landwirtschaftskammer NRW, Rebecca Drees, Charlotte van Gember, Landservice-Regionalvermarktung; Stand 27.05.21 Die Inhalte dieses Dokuments dienen der allgemeinen Information. Sie stellen keine Rechtsberatung dar.</p>			

Informationen speziell für Landservice-Betriebe rund um LANDSERVICE-NRW.de erreichen Sie auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer über diesen Link: [LANDSERVICE-NRW](#)

Dieser Newsletter wird Ihnen ausschließlich mit Ihrem Einverständnis zugesandt.

Wollen Sie die LANDSERVICE@NACHRICHTEN in Zukunft nicht mehr erhalten, [klicken Sie bitte hier](#).

Herzliche Grüße von Ihrem Landservice-Team!

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Fachbereich 52 - Landservice, Regionalvermarktung

Nevinghoff 40

48147 Münster

Telefon: 0251 2376-380

Fax: 0251 2376-432

E-Mail: landservice@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

www.landservice-nrw.de